

per Postzustellungsurkunde
Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH
Herrn Bernd Schönbeck
Wunstorfer Str. 40

D-30926 Seelze

Bearbeitet von
Stefanie Rennspiess

E-Mail
stefanie.renspiess
@nlwkn-h.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
24.03.2016

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
D6.62011-928-02

Telefon 0511/
3034-3301

Hannover
07.06.2016

Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis vom 27.01.2016 1. Änderungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 24.03.2016, bei mir eingegangen am 05.04.2016, hin sowie von Amts wegen ändere ich die Ihnen erteilte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis vom 27.01.2016 (Az.: D6.62011-928-02) wie folgt ab:

1. Die Nebenbestimmung 2.2.1.4 der Gehobenen Erlaubnis vom 27.01.2016 wird wie folgt ergänzt:

Parameter	Gesamtfracht
1	2
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	40,627 kg/0,5h 162,51 kg/2h

2. Die Nebenbestimmung 2.2.3.4 der Gehobenen Erlaubnis vom 27.01.2016 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

Es sind je eine Probenahmestelle zur Beprobung des Fremdwassers an der Übergabestelle aus den Tanks B 100 und B 101 des Tanklagers in das Betriebsabwasser einzurichten.

Es erfolgt getrennt jeweils eine Probenahme an den Probenahmestellen „Fremdabwassertank B100“ und „Fremdabwassertank B101“.

Zu Beginn jeder Probenahme ist das Mischungsverhältnis der Zuläufe aus den Tanks 100 und 101 zur ABA zu dokumentieren. Der jeweils aktuelle pH-Wert der in den Tanks enthaltenen Flüssigkeiten ist dem Probenehmer vor Beginn jeder Probenahme mitzuteilen.

Es ist eine Betriebsanweisung für die Probenahme am Tanklager unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte zu erstellen. Die Betriebsanweisung ist der Einleiterüberwachung beim NLWKN zur Zustimmung vorzulegen.

Schutzkleidung für die Probenehmer ist am Standort vorzuhalten.

Für die Übergabe aus IBCs ist eine Dokumentation der Zudosierung unter Bezugnahme auf die jeweils aktuellste Kontrollanalyse vorzulegen.

3. Die Nebenbestimmung 2.2.3.5 der Gehobenen Erlaubnis vom 27.01.2016 wird wie folgt geändert:

a) Die in der Nebenbestimmung enthaltene Tabelle wird dahingehend geändert, dass in Spalte 3 „Art der Probenahme“ für alle Parameter die Stichprobe angeordnet wird.

b) Es werden folgende UTM Koordinaten eingefügt:

Probenahmestelle B 100
East:32 539 676 und North: 5 805 770

Probenahmestelle B 101
East: 32 539 676 und North: 5 805 776

c) Außerdem erhält die Nebenbestimmung 2.2.3.5 den folgenden Zusatz:

„Sollte aufgrund der Beschaffenheit des Inhalts eines der Tanks eine Analyse aller Parameter mit vertretbarem Aufwand nicht möglich sein, sind auf Anforderung unverzüglich sämtliche Anlieferdokumente der in dem betreffenden Tank zum Zeitpunkt der Probenahme enthaltenen Parameter, sowie evtl. vorhandene Stichproben und Analysen bei Anlieferung vorzulegen.“

4. Die Nebenbestimmung 2.2.4.2 der Gehobenen Erlaubnis vom 27.01.2016 wird wie folgt geändert:

Es werden die UTM Koordinaten für SB1 wie folgt korrigiert:

SB1 East:32 539 446 und North: 5 805 670

5. Im Übrigen bleibt die mit Datum vom 27.01.2016 erteilte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis bestehen.

6. Der Antrag vom 24.03.2016 ist Bestandteil dieser Entscheidung.

7. Die Kosten der Entscheidung haben Sie zu tragen.

Begründung:**I.**

Mit Datum vom 27.01.2016 wurde Ihnen eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Diese wurde in Teilen wegen offensichtlicher Schreib- und Übertragungsfehler noch einmal mit Schreiben vom 17.02.2016 berichtigt.

Die gehobene Erlaubnis gestattet u. a. auch die Annahme und Mitbehandlung sog. „Fremdabwässer“. Hierzu wurden in den Nebenbestimmungen 2.2.3.4 und 2.2.3.5 der gehobenen Erlaubnis Regelungen zur Überwachung getroffen. Nebenbestimmung 2.2.3.4 sah vor, dass im Ablauf des Tanklagers eine gemeinsame Probenahmestelle für die Tanks B 100 und B 101 eingerichtet werden sollte. Wie sich im Nachhinein herausstellte, war dies weder technisch realisierbar, noch aus Gründen des Arbeitsschutzes wünschenswert. Gleichwohl soll eine Beprobung des Tanklagers möglich sein.

Daher musste die Nebenbestimmung 2.2.3.4 unter Berücksichtigung der technischen Gegebenheiten angepasst werden.

In Nebenbestimmung 2.2.3.5 waren für die Probenahme für unterschiedliche Parameter unterschiedliche Probenahmearten vorgesehen. Da mit der Überwachung nur ein allgemeines Kontrollinstrument ohne Vorgabe konkreter Überwachungswerte geschaffen werden sollte, erschien der damit verbundene Aufwand der mehrfachen Probenahme aus demselben Behälter unangemessen. Daher sollte die Probenahmeart vereinheitlicht werden.

Mit Schreiben vom 24.03.2016, bei mir eingegangen am 05.04.2016, beantragten Sie die Änderung der Erlaubnis.

Bei der Überarbeitung fiel auf, dass – abhängig von der Beladung der Tanks – ggf. eine Analyse aller Parameter nur erschwert möglich bzw. mit unangemessenem Aufwand verbunden sein kann. Daher soll über Ihren Antrag hinaus von Amts wegen in der Nebenbestimmung 2.2.3.5 klargestellt werden, dass in diesem Fall ggf. eine Überprüfung der bei Ihnen vorzuhaltenden Dokumentationen an die Stelle der behördlichen Überwachung des Ablaufs des Tanklagers tritt.

Bei Gelegenheit des Verfahrens fiel weiterhin auf, dass Übertragungsfehler bei der Ermittlung der Koordinaten des Fremdwassertanks B 100 sowie des Grundwassersanierungsbrunnens SB 1 aufgetreten waren. Ferner war bei der Erteilung der gehobenen Erlaubnis versäumt worden, die von Ihnen entsprechend der Mindestanforderung gem. Teil C Absatz 3 Anhang 22 AbwV an der Einleitungsstelle beantragte und einzuhaltende Frachtbeschränkung für CSB festzusetzen. Dies soll von Amts wegen mit diesem Änderungsbescheid berichtigt, bzw. ergänzend geregelt werden.

II.

Die mit dieser Änderung vorgenommenen Änderungen der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis sind angemessen und tragen den wasserwirtschaftlichen Anforderungen Rechnung. Mit der Überwachung der Übergabe aus dem Tanklager und den IBCs in das Betriebsabwasser soll die ordnungsgemäße Behandlung des „Fremdabwassers“ zusammen mit dem betrieblichen Abwasser unter Berücksichtigung des Erlaubniszwecks sichergestellt werden. Indem die Überwachungsanforderungen den tatsächlichen technischen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der Belange des Arbeitsschutzes angepasst wurden, ändert sich weder das Maß der Gewässerbenutzung, noch der Erlaubniszweck. Vielmehr wird lediglich sichergestellt, dass eine Überwachung im Ablauf des Tanklagers überhaupt stattfinden kann.

Die Anpassung der Probenahmearten reduziert den für die Überwachung erforderlichen Aufwand, wirkt sich aber in diesem konkreten Fall nicht auf das Ergebnis der durchzuführenden Analysen aus, so dass diese Änderung aus Gründen der Verfahrensökonomie geboten war. Die Ergänzung der Nebenbestimmung 2.2.3.5 hat lediglich klarstellenden Charakter und stellt die behördliche Überwachung des Ablaufes des Tanklagers sicher. Ein zusätzlicher Aufwand ist damit nicht verbunden, weil die ggf. vorzulegenden Dokumente ohnehin im Betrieb vorgehalten werden müssen.

Die Änderung der Koordinaten für zwei Probenahmestellen ist eine berichtigende Klarstellung und bringt das Wasserrecht mit den tatsächlichen Verhältnissen in Einklang.

Die ergänzende Festsetzung der Frachtbegrenzung für CSB entspricht sowohl den gesetzlichen Mindestanforderungen als auch Ihrem seinerzeitigen Antrag und stellt insoweit die vollständige Rechtmäßigkeit der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis her. Die Festsetzung dieser Frachtbegrenzung führt weder zu einer zusätzlichen beschwer noch zu neuen wasserwirtschaftlichen Auswirkungen, da sie Ihrem Antrag entspricht, gesetzlich vorgeschrieben ist und Gegenstand der damaligen Öffentlichkeitsbeteiligung war.

Da die vorstehend erwähnten Änderungen insoweit keine wasserwirtschaftlichen Auswirkungen haben, konnte auf eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 IZÜV verzichtet werden.

Das Ergebnis der Gesamtabwägung der gehobenen Erlaubnis vom 27.01.2016 berühren die hier vorgenommenen Änderungen nicht.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5, 6, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG), § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) i. V. m. Nr. 96.2.6.2 des Kostentarifs zur AllGO.

Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion – Geschäftsbereich VI, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Stefanie Rennspieß